



Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten

1. Einverständnis

Teilnehmer, welche zum Wettkampftag in der Wettkampfklasse Jedermänner/-frauen noch nicht volljährig sind, aber das **16. Lebensjahr** vollendet haben, dürfen nur **in Begleitung** und mit **Einverständnis** des/der Sorgeberechtigten im Zuge der Startnummernabholung teilnehmen und werden durch den/die Sorgeberechtigte(n) vertreten. Meldet ein Sorgeberechtigter den Teilnehmer allein an, liegt darin zugleich die Erklärung, zur Einzelvertretung berechtigt zu sein.

2. Einverständnis

Hiermit erteile(n) ich/wir meine/unsere Zustimmung zur Teilnahme am Bergzeitfahren WÜRTTEMBERG KÖNIG am 20.07.2025 und zur Abholung der Startnummer für meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn

(Vorname)

(Nachname)

(Geburtsdatum)

3. Haftungs Ausschluss/Medizinische Versorgung

- (1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Es obliegt dem/den Sorgeberechtigten, den Gesundheitszustand des Fahrers zu überprüfen und im Falle von ihm bekannten Risiken auf die Teilnahme zu verzichten.
- (2) Der Veranstalter haftet nur für mindestens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer Pflicht des Veranstalters beruhen, ohne die der Vertrag nicht durchführbar wäre (Kardinalpflicht) sowie Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Verwahrung von Gegenständen des Fahrers. Soweit Dritte eine Verwahrung anbieten, sind sie keine Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (4) Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen sind vom Fahrer selbst zu tragen. Der Veranstalter stellt keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen.

Ort

Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Bitte beachten Sie:

- Bei zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge: (§§1626, 1629 BGB) Schriftliche Zustimmung beider Elternteile unter Vorlage beider Ausweise.
- Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern: (§1687 BGB) Das alleinige Antragsrecht hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Wohnung das Kind bei Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Bei ledigen, alleinstehenden Müttern: (§1626a II BGB) Hier besteht grundsätzlich alleiniges Sorge- und somit Antragsrecht
- Bei alleinstehenden Vätern: (§1672 I BGB) Der ledige, alleinstehende Vater muss einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht oder das Einverständnis der Mutter vorlegen.
- Bei bestehender Vormundschaft: (§1791 BGB) Die Vorlage der Bestallungsurkunde ist erforderlich.